

Satzung Tierisch GUT interagieren e.V.

- Gutshof Möbisburg -

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierisch GUT interagieren - Gutshof Möbisburg -“ und hat seinen Sitz in Erfurt unter der Anschrift Ingerslebener Weg 6, 99094 Erfurt
- (2) Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Anschaffung, Haltung, Pflege, Unterbringung und medizinische Versorgung von Therapietieren (bevorzugt aus dem Kontext Tierschutz)
- (2) Tiergestützte Interventionen: Eine tiergestützte Intervention (TGI) ist eine zielgerichtete und strukturierte Intervention, die bewusst Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und Sozialer Arbeit einbezieht und integriert, um therapeutische Verbesserungen bei Menschen zu erreichen. Tiergestützte Interventionen beziehen Teams von Mensch und Tier in formale Ansätze wie Tiergestützte Therapie (TGT) und Tiergestützte Pädagogik (TGP) ein, unter bestimmten Voraussetzungen auch Tiergestützte Aktivitäten (TGA)¹.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein bezweckt die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erwachsenenbildung, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung des Tierschutzes.
- (5) Zielgruppen: Der Verein versteht sich als inklusiv; entsprechend werden ALLE Menschen als Zielgruppen in den Blick genommen.

¹ IAHAIO White Paper 2014, deutsche Übersetzung: Beetz/ Olbrich: tiergestützte 1-2015 (PDF-Datei)

§ 4 Zweckerreichung

- (1) Angebot und Umsetzung von Tiergestützten Interventionen
- (2) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch
 - a) Aufklärung und Information über die Bedeutung von Tiergestützten Interventionen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Beratung, Veröffentlichungen sowie Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
 - c) Kooperationen mit sozialen Einrichtungen und anderen Vereinen
 - d) Förderung aller Aktivitäten, die der Erfüllung des Zwecks des Vereins dienen – Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung
 - e) Förderung junger Menschen durch intensive Einblicke in pädagogische und therapeutische Tiergestützte Interventionen (im Rahmen der Bundesfreiwilligendienste)
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon abweichend dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (nach § 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Ein Stimmrecht hat das Mitglied erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine

Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

- (4) Als förderndes Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme: Über den schriftlich an den Vorstand eingereichten Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten Mitgliederversammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag ist innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden.
- (2) Ruhender Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zuzüglich eines Säumniszuschlags von 10% des säumigen Betrags gezahlt hat.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen.
 - b) Streichung: Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstiger Forderungen für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden. Der Ausschluss darf frühestens einen Monat nach Zusendung einer Mahnung, in der dem Mitglied der Ausschluss angedroht worden sein muss, erfolgen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Streichung findet in diesem Fall nicht statt.
 - c) Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen bei Aufnahme in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr. Deren Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Dies gilt nicht für Fördermitglieder. Die Zahlung für den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird innerhalb von 6 Wochen fällig.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Zur Festlegung darüber hinaus gehender Gebühren, Beitragshöhe, Veränderung der Aufnahmegebühr oder anderer Forderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 31. März eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen $\frac{1}{4}$ des Mitgliedsbeitrages; nach dem 30. Juni den halben Betrag; nach dem 30. September $\frac{3}{4}$ des Mitgliedsbeitrages. Weitere bei Aufnahme fällig werdende Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der 1. Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (7) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen auf Antrag ermäßigen. Die gewährte Regelung ist befristet und gilt nur für das jeweilige Geschäftsjahr und muss bei Bedarf jeweils neu vom Mitglied beantragt werden.
- (8) Der Vorstand wird aufgrund seiner Arbeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

C Organe

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüferin²

² Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechtsidentitäten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei Emails das Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder Email mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a) gestellte Anträge,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz bzw. Vereinsvermögen (einschließlich Tiere)
 - e) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Abstimmung:
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- c) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.
- d) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- e) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(8) Anträge:

- a) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsstermin in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
 - b) Später gestellte Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet, durch ihn oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie
 - i. der Klarstellung der aus der Tagesordnung ersichtlichen Anträge dienen
 - ii. eine sachdienliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen.
 - c) Über die Zulassung von Anträgen im Sinne von 2. entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderung der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
 - e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Leitung und Durchführung: Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin, die gleichzeitig auch Wahlleiterin ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied ehrenamtlich aus.
- (2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von §26 Abs. 1 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende (Stellvertretung)
 - c) 3. Vorsitzende (Stellvertretung)
 - d) Kassenwart
- (3) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Alle Personen des gesetzlichen Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht des in Absatz 2 benannten Vorstands wird satzungrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 200 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandesmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Die Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandesmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Die Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse ohne gesonderte Sitzung schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandesmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandesbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandesmitglieder anwesend ist.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Führung der Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, – Verhängung von Vereinsstrafen,
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - h) Richtlinien, die die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen für den Verein
 - i) Erlass der für die Durchführung des Vereinsbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zum Tag der Neuwahl im Amt. Die Vorstandesmitglieder sind

einzelnen zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode herbeigeführt wird. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Kassenprüferin. Sie darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand bestellten Gremium angehören. Sie darf ferner nicht Angestellte des Vereins sein. Sie wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Sie prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses. Zu den Aufgaben der Kassenprüferin gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
- (3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Kassenprüferin zu unterschreiben ist und in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bekannt zu geben ist.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung inklusive des Protokolls der Kassenprüfung ist durch Veröffentlichung an die Mitglieder bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe können Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Sie sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Die Versammlungsleiterin nimmt nach Rücksprache mit der Protokollführerin Protokollberichtigungen vor. Richtigstellungen des Protokolls sind an die Mitglieder zu veröffentlichen.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Zeitweiliger Ausschluss von Vereinsleistungen
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Amtsenthebung

§ 15 Arbeitseinsätze

- (1) Arbeitseinsätze auf dem Gutshof sind von volljährigen Vereinsmitgliedern zwei Mal im Jahr (Frühjahr und Herbst) zu leisten.
- (2) Bei Nichterscheinen wird ein Drittel des jährlichen Mitgliedsbeitrages als Ausgleichzahlung an den Verein fällig.
- (3) Alternative Termine zu den Arbeitseinsätzen sind mit dem Vorstand zu vereinbaren. Damit entfällt die Ausgleichzahlung gem. § 15 Abs. 2.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der amtierende Vorstand zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Noteselhilfe e.V.**, Riegelstraße 7 in 02627 Neschern, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls **Noteselhilfe e.V.** zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen gültigen Freistellungsbescheid hat, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für „Hilfe für Menschen mit Behinderung“ fallen.

18.08.2024